

2.1.2 Bei den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen für das Naturschutzgebiet **N 4 „Nammer Klippen“** wird / werden

- die Überschrift N 4 „Nammer Klippen“ ersetzt durch N 4 „Nammer Klippen und Roter Brink“,
- in Ziffer (1) Lage und Größe die Flurstücksaufzählung um die Grundstücke Gemarkung Lohfeld, Flur 8, Flurstück 15, Gemarkung Nammen, Flur 5, Flurstücke 29, 33 tlw. und 230/28, Gemarkung Nammen, Flur 7, Flurstück 7, Gemarkung Nammen, Flur 8, Flurstück 3/1, Gemarkung Nammen, Flur 11, Flurstücke 335 tlw. und 394/164 tlw. ergänzt und die Größenangabe von ca. 74,1 ha in ca. 309,2 ha geändert,
- in Ziffer (2) Schutzzweck die vorhandenen Festsetzungen und Erläuterungen gestrichen und durch folgende Festsetzungen und Erläuterungen ersetzt:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 (1) Nr. 1, 2 und 3
BNatSchG, insbesondere zur

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">- Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb des großflächigen Wald-Komplexes des Weser- und Wiehengebirges,

insbesondere sind in ihrer Vergesellschaftung schützenswert<ul style="list-style-type: none">- die Hainsimsen-Buchenwälder,- die Waldmeister-Buchenwälder,- die Stieleichen-Hainbuchenwälder,- die natürlichen Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation,ferner sind besonders zu schützen und zu fördern<ul style="list-style-type: none">- naturnahe Quellbereiche und Bäche,- wertvolle Sekundärbiotope wie aufgelassene Steinbrüche und Bergwerksstollen,- die natürliche Artenvielfalt, insbesondere gefährdete Tier- und Pflanzenarten,- wegen der besonderen Bedeutung des Wesergebirges als im Landesentwicklungsplan von Nordrhein-Westfalen und im Gebietsentwicklungsplan (Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld) dargestelltes Gebiet von landesweiter Bedeutung innerhalb des landesweiten Biotopverbundes,- wegen der Bedeutung des Großteils der Waldflächen im Wesergebirge für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa als Bestandteil des FFH-Gebietes "Wälder bei Porta Westfalica" (NATURA 2000-Nr. DE-3719-301),- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der für die Meldung des | <p>Das Naturschutzgebiet „Nammer Klippen und Roter Brink“ umfasst nahezu ausschließlich Waldbestände und befindet sich vollständig im FFH-Gebiet „Wälder bei Porta Westfalica“. Das ursprüngliche Naturschutzgebiet „Nammer Klippen“ wird im Rahmen der 3. Änderung des Landschaftsplanes aufgrund der FFH-Umsetzung deutlich erweitert und auf den oben stehenden Namen umbenannt.</p> <p>Der Großteil der Waldbestände in diesem Bereich wird durch Buchenwälder gebildet. Es handelt sich größtenteils um die krautärmeren Hainsimsen-Buchenwälder, teilweise aber auch um Waldmeister-Buchenwälder, die eine üppigere und vielfältigere Bodenvegetation vorweisen. Beide Buchenwaldgesellschaften sind Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung.</p> <p>Am Nordhang des Gebietes, nahe seiner nordwestlichen Grenze befindet sich zudem in Form eines Stieleichen-Hainbuchenwaldes eine weitere Waldgesellschaft, die als FFH-Lebensraumtyp ausgewiesen ist.</p> <p>Neben diesen naturnahen Waldbeständen kommen aber auch vereinzelt Nadelwälder vor, hauptsächlich mit Fichte oder Lärche.</p> <p>Die naturnahen Buchenwaldbestände sind zu erhalten und weiter zu optimieren. Hierzu sind insbesondere der Erhalt von Alt- und Totholz und das Zulassen einer natürlichen Verjüngungsdynamik von Bedeutung. Dies dient einerseits der Stärkung der hier vorhandenen Buchenwaldgesellschaften in ihren verschiedenen Altersstadien sowie auch der Sicherung der Lebensräume der in den Wäldern vorkommenden und auf solche Waldbestände angewiesenen diversen Tierarten. Zusätzlich sind die Bestände standortfremder Baumarten möglichst in standortheimische Buchenwaldbestände zu überführen.</p> <p>Hervorzuheben in diesem Schutzgebiet sind außerdem die</p> |
|---|--|

FFH-Gebietes ausschlaggebenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse

- Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*, NATURA 2000-Code 9110),
- Waldmeister-Buchenwald (*Galio-Fagetum*, NATURA 2000-Code 9130),
- Stieleichen-Hainbuchenwälder (*Stellario-Carpinetum*, NATURA 2000-Code 9160)
- Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation (NATURA 2000-Code 8210),

mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie der Waldränder; die Flächen mit **FFH-Lebensraumtypen** sind auf den **Festsetzungsdetailkarten** mit einem **Punktmuster** gekennzeichnet,

- zur Erhaltung und Entwicklung der für die Meldung des FFH-Gebietes ausschlaggebenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse
 - Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*),
 - Großes Mausohr (*Myotis myotis*),
 - Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*),
 - Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*),
 - Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*),
 - Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),
- zur Erhaltung der weiteren im Naturschutzgebiet vorkommenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse
 - Uhu (*Bubo bubo*),
 - Hohltaube (*Columba oenas*),
 - Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
- zur Entwicklung als Lebensstätte für
 - Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*),
- zur Erhaltung des Hainsimsen-Buchenwaldes als bedeutendes Forschungsobjekt (teilweise als Naturwaldzelle ausgewiesen),
- zur Erhaltung der natürlichen sonnenexponierten Kalksteinklippen aus harten Gesteinen des unteren Malms (Heersumer Schichten und Korallenoolith).

natürlichen Felsformationen der Nammer Klippen und des Roten Brinks, die auch Namensgeber für das Naturschutzgebiet sind. Sie gehören zu den Heersumer Schichten und dem Korallenoolith aus dem Jura-Zeitalter. Es handelt sich um sonnenexponierte Kalksteinklippen, die teilweise ebenfalls als Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse kartiert sind.

Im Wesergebirge entspringen diverse Gewässer, die teilweise nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützt sind. Sowohl die Quellen als auch die Gewässer selbst sind größtenteils in einem naturnahen Zustand.

Ein weiteres Charakteristikum des Wesergebirges ist das Vorhandensein mehrerer ehemaliger Steinbrüche sowie alter Stollensysteme und Felsaushöhlungen, welche von Fledermäusen als Überwinterungsquartiere genutzt werden.

Für das FFH-Gebiet „Wälder bei Porta Westfalica“ (DE-3719-301) hat das Forstamt Minden gemäß Erlass des MUNLV vom 06.12.2002 (n.V.) - Az.: III-6/III-7-606.00.00.21 ein sogenanntes Sofortmaßnahmenkonzept erstellt. Aktuell wird das Maßnahmenkonzept durch den Fachbereich IV, Waldnaturschutz, Landesbetrieb Wald und Holz NRW, fortgeschrieben.

Dieses führt – zusätzlich zu den hier im Landschaftsplan genannten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen - verschiedene besondere forstlichen Maßnahmen auf, die zur Optimierung des FFH-Gebietes in den kommenden Jahren sinnvollerweise durchgeführt werden sollten. Es ist allerdings nicht rechtsverbindlich. Zudem bildet es den aktuellen Stand der Laubwaldverteilung im Gebiet ab. Es ist beim Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe einsehbar. Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung unterliegt mit Ausnahme der Verbote in Ziffer (3) keiner Einschränkung.

Innerhalb des Schutzgebietes liegt ferner die gem. Runderlass des MELF vom 20.11.1970 – SMBl. NW. 79031 in der Fassung vom 10.11.1975 – IV A 2 31-07-00.00 – unter Nr. 26 ausgewiesene Naturwaldzelle Nammer Berg, Forstbetriebsbezirk Porta Westfalica, Abteilung 9 A.

Ein besonderes Problem im Wiehen- und Wesergebirge stellen Radfahrer, speziell Mountainbiker, dar, die widerrechtlich mit ihren Fahrrädern die Wege verlassen und querfeldein durch die Waldbestände fahren, meist die Hänge hinab. Hierdurch kommt es zu Störungen der Waldlebensgemeinschaften und zu Schädigungen des Waldbodens. Hinzu kommen weitere Beeinträchtigungen aufgrund durch Mountainbiker gebaute Rampen und Hindernisse.

Im Westen des Schutzgebietes in der Nähe des Weges „Leversiek“ verlaufen die Erdgashochdruckleitung L.-Str. 193 sowie das LWL-Kabel 402-K sowie ein Teilstück des Steuerkabels L00193. Bei Maßnahmen in diesem Bereich sind die Vorschriften über das Verhalten im Schutzstreifen der Gas-

leitung zu beachten.

Die als Tierart aufgeführte Geburtshelferkröte ist im Gebiet bisher nicht nachgewiesen. Aufgrund der Nähe zur Wülpker Egge, in der ein Nachweis existiert, und der vorhandenen Biotopausstattung ist ein zumindest temporäres Vorkommen wahrscheinlich und das Nennen der Art zur Berücksichtigung ihrer Habitatansprüche bei der zukünftigen Entwicklung des Gebietes sinnvoll.

- in Ziffer (3) Verbote

- im 1. Satz die Bezeichnung „Nammer Klippen“ durch „Nammer Klippen und Roter Brink“ ersetzt,

- als 2. Satz im ersten Absatz eingefügt:

Gleiches gilt für alle Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Schutzgebiet entsprechend auswirken können.

- bei den Festsetzungen unter Buchstabe e) hinter das Wort „außerhalb“ die Worte „forstlicher Wirtschaftswege sowie“ eingefügt;

- bei den Erläuterungen unter Buchstabe e) als zweiter Satz eingefügt:

Die Wörter „mit anderen Fahrzeugen zu befahren“ schließen ausdrücklich das Befahren mit Fahrrädern, insbesondere Mountainbikes, mit ein.

- bei den Festsetzungen unter Buchstabe k) als zweiter Satz angefügt:

die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bei Kalamitätsfällen ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde unberührt;

- als Erläuterung unter Buchstabe k) eingefügt:

Dieses Verbot schließt die chemische Behandlung von Holz mit ein.

- bei Festsetzungen unter Buchstabe l) nach dem Wort „auszubringen“ die Wörter „bzw. anzuwenden“ eingefügt, die Wörter „sowie Kalkungen ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen“ gestrichen und nach dem Semikolon folgender Satz hinzugefügt:

Bodenschutzkalkungen nach Bodenuntersuchungen zur Kompensation von Säureeinträgen sind im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde unberührt;

- bei den Festsetzungen unter Buchstabe u) hinter den vorhandenen Satz eingefügt:

bei den FFH-Lebensraumtypenflächen ist sich nach den Baumarten der jeweiligen Waldgesellschaft zu richten; auch das Einbringen von Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte ist

verboten;

- bei den Erläuterungen unter Buchstabe u) hinter den vorhandenen Satz eingefügt:

Die in diesem FFH-Gebiet vorkommenden **FFH-Lebensraumtypen** sind die beiden Waldgesellschaften **Hainsimsen-Buchenwald** und **Waldmeister-Buchenwald**. Die Flächen, auf denen diese Lebensraumtypen vorhanden sind, sind in der **Festsetzungsdetaillkarte N 4** mit einem **Punktmuster** gekennzeichnet.

- das Verbot v) gestrichen;
- das bisherige Verbot w) in Verbot aa) umbenannt;
- als Verbote v) bis z) eingefügt:

- | | |
|--|--|
| v) Laub- und Laubmischwälder in Nadelwälder bzw. Nadelmischwälder umzuwandeln; | Als Laubwald bzw. Laubmischwald werden alle Bestände bezeichnet, die einen Anteil von über 50 % Laubbäumen aufweisen. Dabei wird der tatsächliche Laubholzanteil aller Schichten bis hin zur gesicherten Verjüngung sämtlicher vorhandener Baumarten berücksichtigt. |
| w) in Nadelmischwäldern den bisherigen Laubholzanteil zu verringern; | |
| x) Kahlschläge vorzunehmen; ausgenommen hiervon sind Biotopverbesserungsmaßnahmen oder Maßnahmen im Rahmen der Überführung von Niederwald in standortheimischen Hochwald, Maßnahmen im Rahmen der exemplarischen Fortführung der Niederwaldbewirtschaftung aus kulturhistorischen und naturschutzfachlichen Gründen sowie Kahlschläge aufgrund Kalamitäten im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; | Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche und Einschläge, die den B° (Bestockungsgrad) unter 0,3 absenken. |
| y) Im Rahmen der Ausübung der forstlichen Bodennutzung das Befahren von Waldflächen außerhalb von Rückegassen; | Das Befahren der Rückegassen ist nur im Rahmen der forstlichen Bodennutzung erlaubt. |
| z) auf den Waldflächen eine Bodenbearbeitung vorzunehmen; | Hierzu zählt nicht das oberflächliche Grubbern des Waldbodens zur Förderung der Naturverjüngung. |

- in Ziffer (4) Unberührtheitsklausel
 - im 1. Satz die Bezeichnung „Nammer Klippen“ durch „Nammer Klippen und Roter Brink“ ersetzt,
 - als erster Satz zum Erläuterungstext bei der Unberührtheitsklausel e) hinzugefügt:

Hierunter fallen insbesondere die durch das Schutzgebiet verlaufende Erdgashochdruckleitung L.-Str. 193 sowie das LWL-Kabel 402-K sowie das Steuerungskabel L00193.

- bei den Festsetzungen unter Buchstabe f) der Punkt in ein Semikolon umgewandelt;
- folgende Festsetzung als Buchstabe g) eingefügt:

g) Unterhaltungs-, Sicherungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an zum Bergwerksbetrieb gehörigen Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

- folgende Erläuterung zu Buchstabe g) eingefügt:

Bei Maßnahmen die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahme die untere Naturschutzbehörde darüber unverzüglich zu unterrichten.

- folgende Festsetzung als Buchstabe h) eingefügt:

h) die mechanische Beseitigung von Neophytenvorkommen.

- in Ziffer (5) Gebote im 1. Satz die Bezeichnung „Nammer Klippen“ durch „Nammer Klippen und Roter Brink“ ersetzt,
- in Ziffer (5) Gebote

- bei den Festsetzungen unter Buchstabe b) folgender Satz angefügt:

dies bedeutet die Bevorzugung der Naturverjüngung der lebensraumtypischen Baumarten unter Einbezug der lebensraumtypischen Begleitflora bei der Entwicklung eines naturnahen Laubwaldbestandes;

- bei den Festsetzungen unter Buchstabe c) folgender Satz angefügt:

zur Erhaltung von Alt- und Totholz sind bis zu 10 starke lebensraumtypische Laubbäume des Oberstandes je Hektar, sofern sie mindestens 120 Jahre alt sind (insbesondere Horst- und Höhlenbäume oder sonstige „Biotopbäume“), zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Waldbestand zu belassen, soweit dies mit dem jeweiligen Waldbesitzer einvernehmlich geregelt ist;

- bei den Erläuterungen unter Buchstabe c) folgender Satz eingefügt:

Dies ist insbesondere zur Sicherung und Entwicklung von Brutbäumen für Höhlenbrüter wie z.B. den Schwarzspecht geboten sowie für diverse Alt- und Totholz bewohnende Insekten- und Pilzarten. Zur Förderung dieser Arten ist es außerdem wünschenswert, auch unabhängig von dieser Festsetzung möglichst viel Totholz, sowohl stehendes als auch liegendes, im Waldbestand zu belassen.

- als Buchstaben d) bis f) eingefügt:

d) bei allen forstwirtschaftlichen Maßnahmen die Bodenvegetation größtmöglich zu schonen;

e) die Schalenwildichte in dem Maß zu regulieren, dass die Verjüngung der heimischen

Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird;

f) Trampelpfade und Anlagen für Mountainbiker (sog. Downhillfahren) zu beseitigen.

- in Ziffer (6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen im 1. Satz die Bezeichnung „Nammer Klippen“ durch „Nammer Klippen und Roter Brink“ ersetzt;
- in Ziffer (6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen die Maßnahme 6 a) wie folgt abgewandelt:
 - a) Im Bereich unterhalb/südlich der Nammer Klippen ist durch gelegentliche Entnahme von beschattenden Bäumen zu gewährleisten, dass die Klippen und der Klippenfuß ausreichend besonnt werden.
- in Ziffer (6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen hinter der Entwicklungs- und Pflegemaßnahme a) die nachfolgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen eingefügt:

Gewässerausbaumaßnahmen bedürfen einer Genehmigung nach § 31 WHG, Anlagen in und an Gewässern einer Genehmigung nach § 99 LWG, welche bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen sind. Die Detailplanungen sind dem jeweiligen Verfahren zu überlassen.

Die genannten Gewässermaßnahmen können grundsätzlich auch als Kompensationsmaßnahmen für Eingriffsvorhaben verwendet werden. Dies muss allerdings in jedem Einzelfall entschieden werden. Auch ist dies nur möglich, wenn gleichzeitig hierfür keine Förderung durch öffentliche Mittel erfolgt.

b) An der in der **Festsetzungsdetailkarte N 4** mit **6 b** gekennzeichneten Stelle ist die Durchgängigkeit des Fließgewässers z.B. durch das Ersetzen des vorhandenen Durchlasses durch einen größeren wiederherzustellen.

Im Bereich der Verrohrung mündet ein weiterer Quellbach ein, der ein wichtiges Reproduktionsgewässer des Feuersalamanders (***Salamandra salamandra***) ist. Die Belange dieser Art sind bei Realisierung der Maßnahme zu berücksichtigen.

c) An der in der **Festsetzungsdetailkarte N 4** mit **6 c** gekennzeichneten Stelle ist die Durchgängigkeit des Fließgewässers z.B. durch das Ersetzen des vorhandenen Durchlasses durch einen größeren zu verbessern.

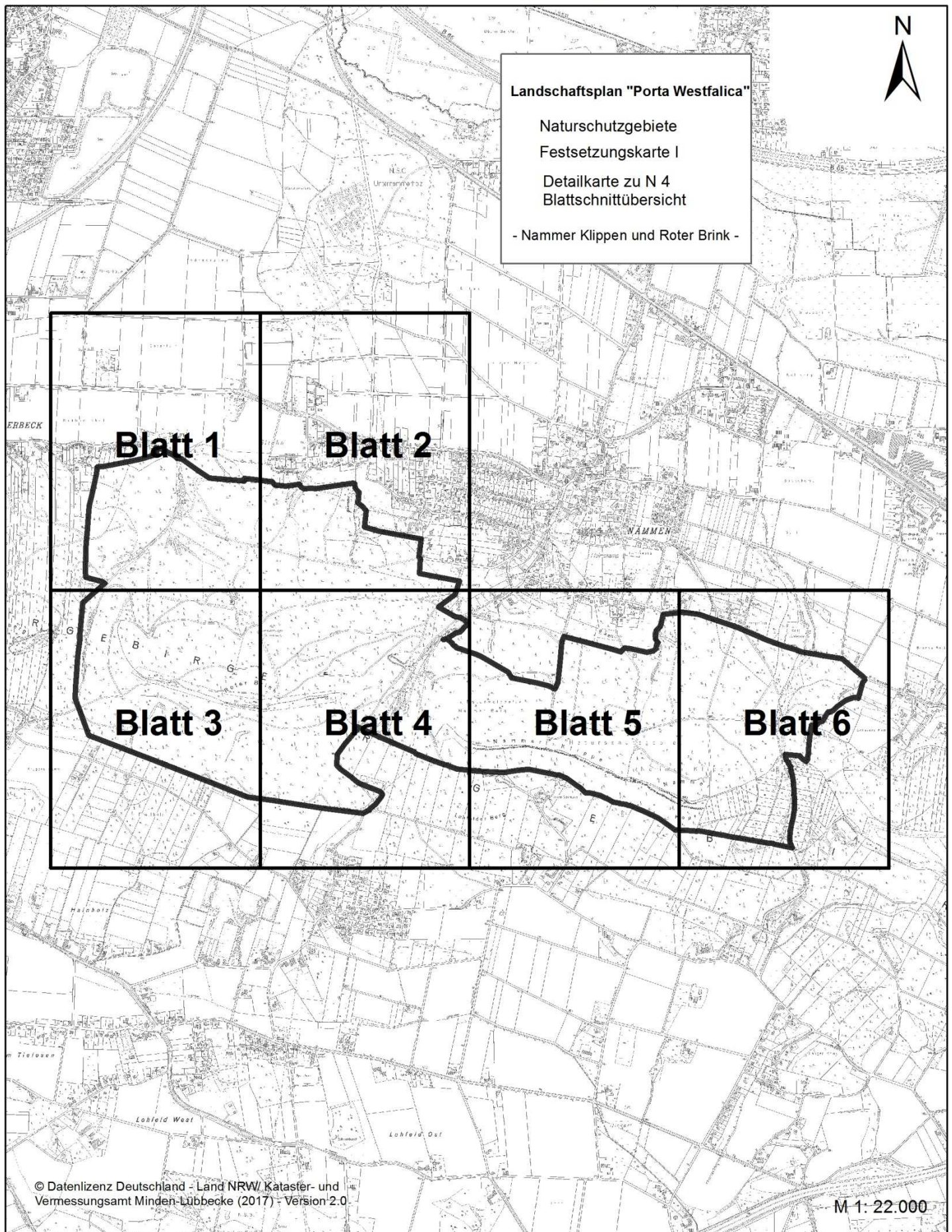
- Die Detailkarte zu **N 4** durch die nachstehend abgedruckten Karten ersetzt:

Landschaftsplan "Porta Westfalica"

Naturschutzgebiet N 4 Nammer Klippen und Roter Brink

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

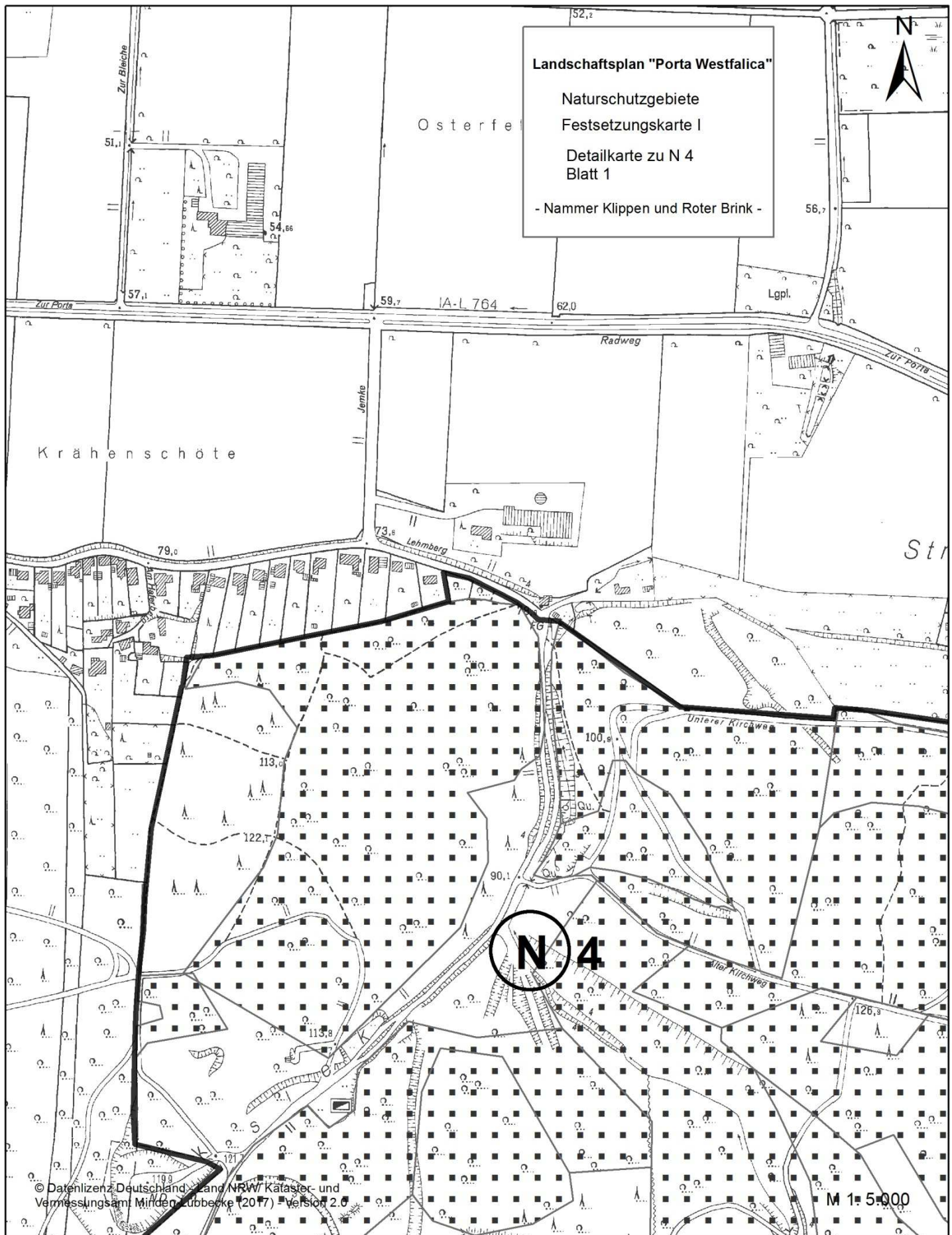


Landschaftsplan "Porta Westfalica"

Naturschutzgebiet N 4 Nammer Klippen und Roter Brink

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

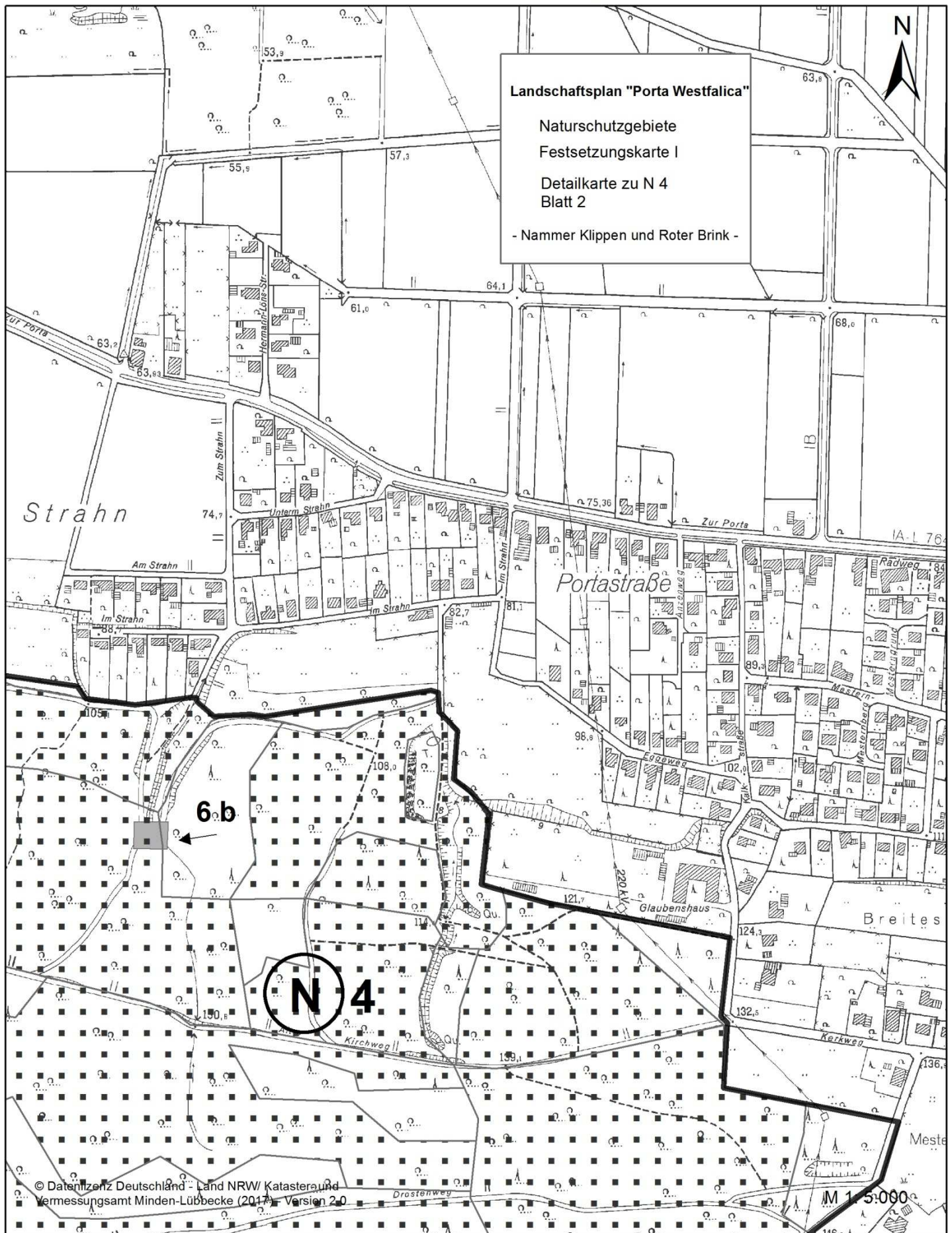


Landschaftsplan "Porta Westfalica"

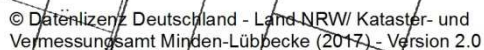
Naturschutzgebiet N 4 Nammer Klippen und Roter Brink

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht



Erläuterungsbericht

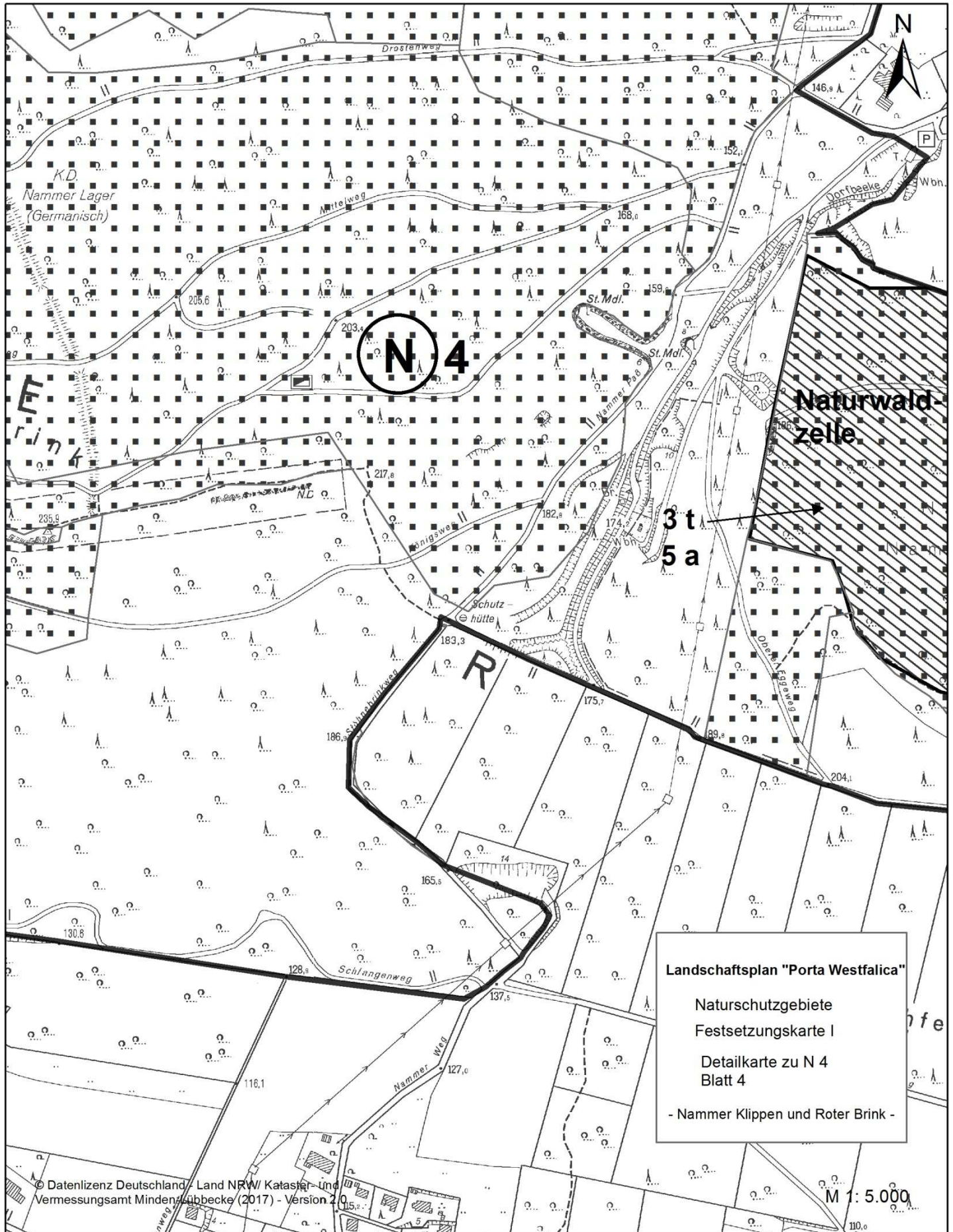


Landschaftsplan "Porta Westfalica"

Naturschutzgebiet N 4 Nammer Klippen und Roter Brink

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

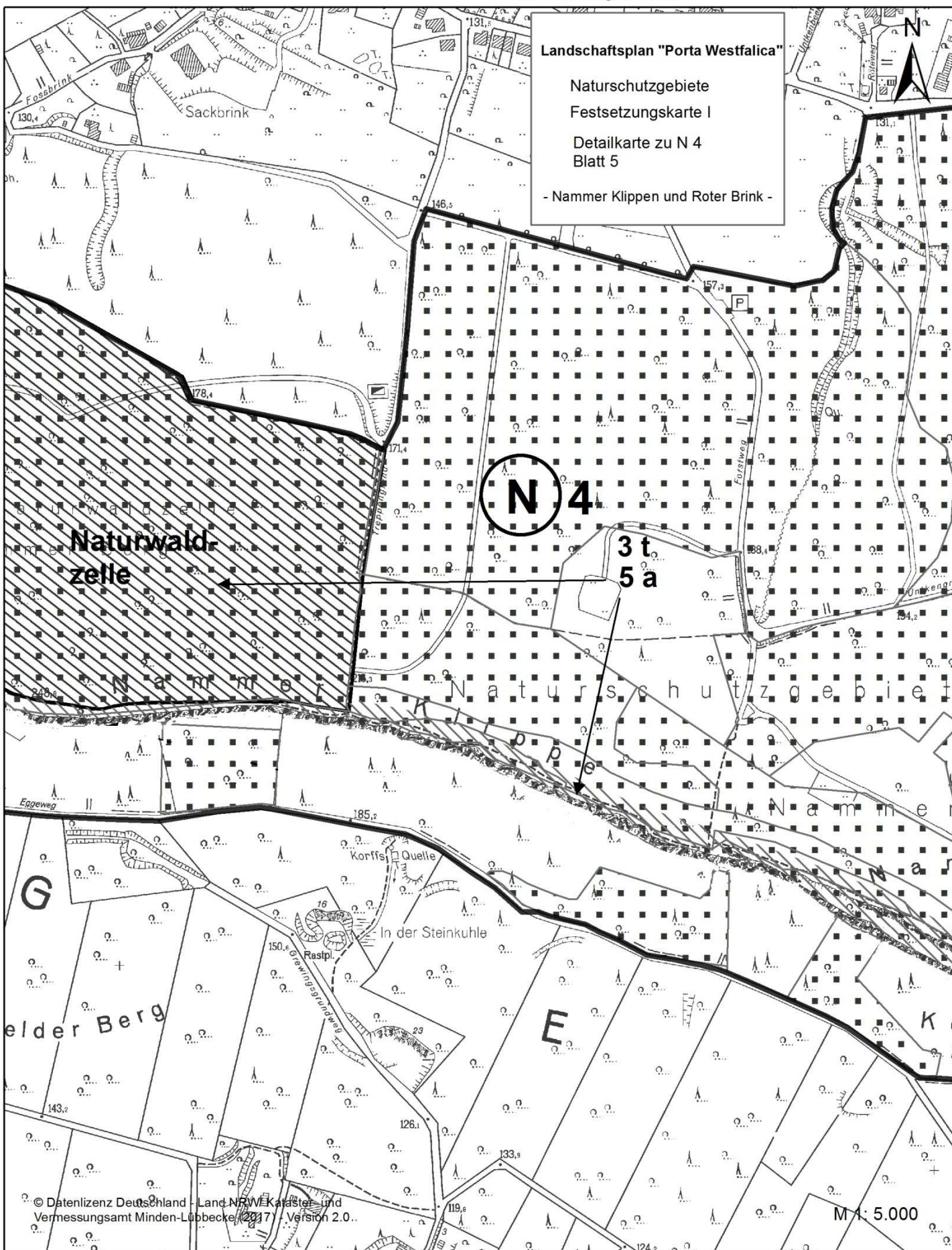


Landschaftsplan "Porta Westfalica"

Naturschutzgebiet N 4
Nammer Klippen und Roter Brink

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht



Landschaftsplan "Porta Westfalica"

Naturschutzgebiet N 4 Nammer Klippen und Roter Brink

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

